Bundesgesetzblatt 1493

Teil I

Z 5702 A

1986	Ausgegeben zu Bonn am 16. September 1986	Nr. 48
Tag	Inhalt	Seite
10. 9. 86	Neunundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung	1494
10. 9. 86	Sechsundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –	1495
11. 9. 86	Zweite Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung	1496
11. 9. 86	Neufassung der Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung	1497
11. 9. 86	Berichtigung des Abfallgesetzes	1501
	Hinweis auf andere Verkündungsblätter	
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1501
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1502

Neunundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 10. September 1986

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBI. I S. 1905) neugefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1981 (BGBI. I S. 853), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Juli 1985 (BGBI. I S. 1258, 1313), wird wie folgt geändert:

Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 gilt nicht für Waren der Nummer 1517 a."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. September 1986

Der Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft Martin Bangemann

Sechsundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

Vom 10. September 1986

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBI. I S. 1905) neugefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – in der Fassung der Verordnung vom 6. November 1984 (BAnz. Nr. 213 vom 10. November 1984, Beilage Nr. 55 a/84), geändert durch die Verordnung vom 4. Oktober 1985 (BAnz. Nr. 193 a vom 15. Oktober 1985), wird wie folgt geändert:

In Teil I wird nach Nummer 1517 folgende Nummer 1517 a eingefügt:

"1517 a Sendeanlagen, die ihrer Form nach einen anderen Gegenstand vortäuschen oder die mit Ge-

genständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind und auf Grund dieser Umstände in besonderer Weise geeignet sind, das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. September 1986

Der Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft Martin Bangemann

Zweite Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung

Vom 11. September 1986

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 1, des § 15 Satz 1 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBI. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung vom 3. Juli 1986 (BGBI. I S. 995), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. August 1986 (BGBI. I S. 1462), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

"§ 2 a

Landwirtschaftlicher Betrieb

- (1) Landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte ist ein Betrieb, dessen Inhaber Tiere oder Süßwasserfische hält oder erzeugt, die in den Kapiteln 1 und 3 des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführt sind.
- (2) Auf Verlangen ist dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk der landwirtschaftliche Betrieb liegt, glaubhaft zu machen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind."
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte "und Intervention" gestrichen.
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 - "In der Abgabeanmeldung ist die Höhe des Abgabebetrages und vorbehaltlich des Absatzes 3 die der Anmeldung zugrundegelegte, verarbeitete Getreidemenge auszuweisen."
 - c) Folgende neue Absätze 2 und 3 werden eingefügt:
 - "(2) Der Verarbeiter hat in der Abgabeanmeldung für den letzten Monat eines jeden Wirtschaftsjahres zusätzlich zu der in dem Anmeldezeitraum nach Absatz 1 verarbeiteten Getreidemenge das Gewicht anzugeben, das die in dem Wirtschaftsjahr insgesamt verarbeiteten Getreidemengen bei Anlieferung in den Betrieb nach der in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Berechnung gehabt haben (Jahresanlieferungsgewicht). Ferner ist die

Differenz zwischen dem Gewicht, das sich nach den monatlichen Abgabeanmeldungen ergibt, und dem Jahresanlieferungsgewicht anzumelden; die Berechnung ist der Anmeldung beizufügen. Der auf die Gewichtsdifferenz entfallende Abgabebetrag ist in der Abgabeanmeldung in Ansatz zu bringen.

- (3) Auf Antrag ist zuzulassen, daß in der Abgabeanmeldung anstelle des Gewichts der verarbeiteten Mengen das Gewicht ausgewiesen wird, das die in dem Anmeldezeitraum nach Absatz 1 verarbeiteten Mengen bei Anlieferung in den Betrieb nach der in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Berechnung gehabt haben (Monatsanlieferungsgewicht). Der Antrag ist schriftlich bis zum Ende eines Wirtschaftsjahres für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr bei dem Hauptzollamt zu stellen; er kann nur bis zu dem Tag zurückgenommen werden, an dem der Verarbeiter die erste Abgabeanmeldung des neuen Wirtschaftsjahres abzugeben hat. Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 kann der Antrag bis zum 15. Oktober 1986 gestellt werden; er kann nicht zurückgenommen werden."
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4; der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.
- 3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

"§ 3 a

Erhebung der Abgabe bei der Intervention

- (1) Bei der Intervention hat die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt) dem Hauptzollamt die Abgabeanmeldung über die Getreidemengen, die in einem Monat im Rahmen der Intervention übernommen worden sind, (übernommene Mengen) bis zum Ende des folgenden Monats abzugeben. § 3 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Abgabe ist in dem Monat, in dem der Kaufpreis für die jeweils übernommene Menge gezahlt wird, an die Bundeskasse Bremen abzuführen."
- In § 11 Satz 1 werden die Worte "§ 3 Abs. 1 und 3 und § 4 Abs. 1" durch die Worte "den §§ 3, 3 a Abs. 1 und § 4 Abs. 1" ersetzt.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung in der vom 17. September 1986 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1986 in Kraft.

Artikel 4

Bonn, den 11. September 1986

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten I. Kiechle

Bekanntmachung der Neufassung der Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung

Vom 11. September 1986

Auf Grund des Artikels 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung vom 11. September 1986 (BGBl. I S. 1496) wird nachstehend der Wortlaut der Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung in der ab 17. September 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- die am 12. Juli 1986 in Kraft getretene Verordnung vom 3. Juli 1986 (BGBl. I S. 995),
- den nach ihrem Artikel 4 im wesentlichen am 5. September 1986 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 28. August 1986 (BGBI. I S. 1462),
- den nach ihrem Artikel 4 im wesentlichen am 17. September 1986 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsverordnungen werden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 7 Abs. 3, des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBI. I.S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBI. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 und des § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen,
- zu 2. und 3. des § 12 Abs. 2 Satz 1, des § 15 Satz 1 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBI. I S. 1397).

Bonn, den 11. September 1986

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten In Vertretung des Staatssekretärs Dr. Specks

Verordnung über die Erhebung einer Mitverantwortungsabgabe im Sektor Getreide (Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung – GetrMVAV)

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide hinsichtlich der Erhebung der Mitverantwortungsabgabe (Abgabe).

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der Rechtsakte nach § 1 ist die Bundesfinanzverwaltung, soweit in § 5 Abs. 1 nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 a

Landwirtschaftlicher Betrieb

- (1) Landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte ist ein Betrieb, dessen Inhaber Tiere oder Süßwasserfische hält oder erzeugt, die in den Kapiteln 1 und 3 des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführt sind
- (2) Auf Verlangen ist dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk der landwirtschaftliche Betrieb liegt, glaubhaft zu machen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind.

§3

Erhebung der Abgabe bei Verarbeitung und Intervention

- (1) Bei Verarbeitung hat der Verarbeiter dem Hauptzollamt die Abgabeanmeldung (§ 168 der Abgabenordnung) über die Getreidemengen, die in einem Monat einer ersten Verarbeitung im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte zugeführt worden sind, bis zum 15. Tag des folgenden Monats abzugeben. In der Abgabeanmeldung ist die Höhe des Abgabebetrages und vorbehaltlich des Absatzes 3 die der Anmeldung zugrundegelegte, verarbeitete Getreidemenge auszuweisen. Die für den Nachweis einer geltend gemachten Abgabebetreiung erforderlichen Bescheinigungen sind beizufügen; auf Verlangen sind die in § 7 genannten Belege vorzulegen.
- (2) Der Verarbeiter hat in der Abgabeanmeldung für den letzten Monat eines jeden Wirtschaftsjahres zusätzlich zu der in dem Anmeldezeitraum nach Absatz 1 verarbeiteten Getreidemenge das Gewicht anzugeben, das die in dem Wirtschaftsjahr insgesamt verarbeiteten Getreidemengen bei Anlieferung in den Betrieb nach der in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Berechnung gehabt haben (Jahresanlieferungsgewicht). Ferner ist die Differenz zwischen dem Gewicht, das sich nach den monatlichen Abgabeanmeldungen ergibt, und dem Jah-

resanlieferungsgewicht anzumelden; die Berechnung ist der Anmeldung beizufügen. Der auf die Gewichtsdifferenz entfallende Abgabebetrag ist in der Abgabeanmeldung in Ansatz zu bringen.

- (3) Auf Antrag ist zuzulassen, daß in der Abgabeanmeldung anstelle des Gewichts der verarbeiteten Mengen das Gewicht ausgewiesen wird, das die in dem Anmeldezeitraum nach Absatz 1 verarbeiteten Mengen bei Anlieferung in den Betrieb nach der in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Berechnung gehabt haben (Monatsanlieferungsgewicht). Der Antrag ist schriftlich bis zum Ende eines Wirtschaftsjahres für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr bei dem Hauptzollamt zu stellen; er kann nur bis zu dem Tag zurückgenommen werden, an dem der Verarbeiter die erste Abgabeanmeldung des neuen Wirtschaftsjahres abzugeben hat. Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 kann der Antrag bis zum 15. Oktober 1986 gestellt werden; er kann nicht zurückgenommen werden.
- (4) Die Abgabe ist bis zum Ende des Monats, in dem die Abgabeanmeldung abzugeben ist, an die Bundeskasse Bremen abzuführen.

§3a

Erhebung der Abgabe bei der Intervention

- (1) Bei der Intervention hat die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt) dem Hauptzollamt die Abgabeanmeldung über die Getreidemengen, die in einem Monat im Rahmen der Intervention übernommen worden sind, (übernommene Mengen) bis zum Ende des folgenden Monats abzugeben. § 3 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Abgabe ist in dem Monat, in dem der Kaufpreis für die jeweils übernommene Menge gezahlt wird, an die Bundeskasse Bremen abzuführen.

8 4

Erhebung der Abgabe bei der Ausfuhr nach Drittländern und Portugal

- (1) Für Getreide, das
- 1. unmittelbar,
- 2. nach Erstattungs-Lagerung oder
- 3. nach Erstattungs-Veredelung in Form von Veredelungserzeugnissen

nach einem Drittland ausgeführt oder nach Portugal verbracht werden soll, ist im Falle der Nummer 1 der Versandzollstelle und in den Fällen der Nummern 2 und 3 der überwachenden Zollstelle die Abgabeanmeldung zusammen mit der Zollanmeldung vorzulegen. § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Abgabe ist bis zum Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Abgabeanmeldung abzugeben ist, an die Bundeskasse Bremen abzuführen.

§ 5

Abgabebefreiung

- (1) Für Getreide, das aus Interventionsbeständen verkauft wird, stellt die Bundesanstalt eine Bescheinigung über den Anspruch auf Befreiung von der Abgabe aus.
- (2) Für Getreide, das außerhalb der Gemeinschaft oder in Portugal geerntet worden ist und nach dem 30. Juni 1986 unmittelbar eingeführt, verbracht oder bezogen worden ist, wird auf Antrag eine Bescheinigung über den Anspruch auf Befreiung von der Abgabe ausgestellt. Zuständig ist
- bei unmittelbarer Einfuhr oder bei unmittelbarem Verbringen aus Portugal die Zollstelle, die die Waren zum freien Verkehr abfertigt,
- bei Bezug aus der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) die Zollstelle, die die Abfertigung im innerdeutschen Wirtschaftsverkehr vornimmt, die der Abfertigung zum freien Verkehr entspricht,
- bei Entnahme aus einem offenen Zollager oder bei nicht fristgerechter Gestellung der veredelten Waren im Rahmen der aktiven Veredelung die überwachende Zollstelle.
- (3) Für am 30. Juni 1986 vorhandene Bestände an Getreide, die außerhalb der Gemeinschaft oder in Portugal geerntet worden sind und sich im zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft ausgenommen Portugal oder im entsprechenden Status des innerdeutschen Wirtschaftsverkehrs befinden, wird auf Antrag eine Bescheinigung über den Anspruch auf Befreiung von der Abgabe ausgestellt. In dem Antrag ist die Bezeichnung, die Menge und der Lagerort des Getreides anzugeben, sowie zu erklären, daß das Getreide außerhalb der Gemeinschaft oder in Portugal geerntet worden ist (Herkunft des Getreides). Der Antrag ist bis zum 30. September 1986 bei dem für den Lagerort des Getreides zuständigen Hauptzollamt einzureichen. Als Antrag gilt die Anzeige der Getreidebestände nach der Bekanntmachung vom 26. Juni 1986 über die Erfassung der Lagerbestände an Getreide, das in Portugal oder außerhalb der Gemeinschaft geerntet worden ist, am Ende des Wirtschaftsjahres 1985/86 (BAnz. S. 8199). Die §§ 4 und 5 bis 7 der Verordnung zur Erfassung der von der Mitverantwortungsabgabe befreiten Getreidelagerbestände am Ende des Getreidewirtschaftsjahres 1985/86 vom 20. Juni 1986 (BAnz. S. 7798) sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Auf Antrag können Bescheinigungen nach den Absätzen 1 bis 3 für Teilmengen einer Getreidepartie ausgestellt werden. Die nachträgliche Aufteilung einer Bescheinigung ist nur gegen Rückgabe der ursprünglichen Bescheinigung zulässig.
- (5) Die §§ 172 und 179 der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 6

Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft

(1) Wird Getreide, für das eine Bescheinigung nach § 5 oder nach Absatz 2 ausgestellt worden ist, in einen ande-

ren Mitgliedstaat ausgenommen Portugal verbracht, so ist der zuständigen Ausgangszollstelle nach § 10 Abs. 3 der Außenwirtschaftsverordnung oder der Zollstelle, die das Versandpapier T 2 L nach der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 ausstellt, die Bescheinigung zum Einzug vorzulegen. Die Zollstelle versieht das vorgelegte Versandpapier mit einem in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Vermerk sowie einer amtlichen Bestätigung.

(2) Werden bei dem Verbringen von Getreide aus einem anderen Mitgliedstaat ausgenommen Portugal Versandpapiere vorgelegt, die einen in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen, bestätigten Vermerk enthalten, daß es sich um von der Abgabe befreites Getreide handelt, so stellt die Zollstelle, die die Waren zum freien Verkehr abfertigt, eine Bescheinigung über den Anspruch auf Befreiung von der Abgabe aus. Auf die Bescheinigung ist § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

§ 6 a

Lieferungen im innerdeutschen Wirtschaftsverkehr

Bei Lieferung von Getreide, für das eine Bescheinigung nach § 5 oder § 6 Abs. 2 ausgestellt worden ist, nach der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) im Rahmen des innerdeutschen Wirtschaftverkehrs ist die Bescheinigung der abfertigenden Zollstelle zum Einzug vorzulegen.

§ 7

Verwendung von Befreiungsbescheinigungen

Eine Bescheinigung über den Anspruch auf Befreiung von der Mitverantwortungsabgabe darf ein anderer als der Erstempfänger der Bescheinigung nur verwenden, wenn er durch Belege nachweisen kann, daß er zusammen mit der Bescheinigung die entsprechende Menge Getreide erworben hat, die zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung deren Erstempfänger gehörte.

§ 8

Aufzeichnungspflichten und Aufbewahrungsfristen

- (1) Der Abgabepflichtige ist verpflichtet,
- 1. ordnungsgemäße Bücher zu führen,
- in übersichtlicher Form Aufzeichnungen über die Einzelheiten des Erwerbs einschließlich der Herkunft, der Lagerung einschließlich einer etwaigen Behandlung, der Be- und Verarbeitung sowie des Verbleibs des Getreides zu machen.
- (2) Der Abgabepflichtige hat die in Absatz 1 genannten Bücher und Aufzeichnungen sowie die sich darauf beziehenden Belege sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

§ 9

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Zum Zwecke der Überwachung hat der Abgabepflichtige den zuständigen Stellen der Bundesfinanzverwaltung das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten. Er hat auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung ist der Abgabepflichtige verpflichtet, auf seine Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit die zuständigen Stellen der Bundesfinanzverwaltung dies verlangen.

§ 10 Verzinsung

Wird die Abgabe nicht rechtzeitig abgeführt, so ist sie vom Fälligkeitstag an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrundezulegen.

§ 11 Muster, Vordrucke

Für die Abgabeanmeldungen nach den §§ 3, 3 a Abs. 1 und § 4 Abs. 1 kann der Bundesminister der Finanzen Muster in der Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung bekanntgeben oder Vordrucke bei den zuständigen

Zollstellen bereithalten. Soweit Muster bekanntgegeben oder Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden

§ 12

Verjährung

Die Ansprüche auf Grund dieser Verordnung verjähren in fünf Jahren; bei hinterzogenen Beträgen beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe anzumelden war. Im übrigen gelten für die Verjährung die Vorschriften der §§ 230 bis 232 der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 13

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 14

(Inkrafttreten)

Berichtigung des Abfallgesetzes

Vom 11. September 1986

§ 9 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) muß wie folgt richtig lauten:

"§ 9

Bestehende Abfallentsorgungsanlagen

Die zuständige Behörde kann für ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen, die vor dem 11. Juni 1972 betrieben wurden oder mit deren Einrichtung begonnen war, und für deren Betrieb Befristungen, Bedingungen und Auflagen anordnen. Sie kann den Betrieb dieser Anlagen ganz oder teilweise untersagen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht verhindert werden kann."

Bonn, den 11. September 1986

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Im Auftrag Kreft

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBI. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	undesar (Nr.	nzeiger vom)	Tag des Inkrafttretens
2. 9. 86	Verordnung Nr. 19/86 über die Festsetzung von Ent- gelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt 9500-4-6-4	12 761	(166	9. 9. 86)	20. 9.86
26. 8. 86	Siebenundneunzigste Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ord- nung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrs- flughafen Braunschweig) 96-1-2-97	13 081	(170	13. 9. 86)	23. 10. 86
12. 8. 86	Siebzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsi- cherung zur Änderung der Dreiunddreißigsten Durchfüh- rungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumen- tenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) 96-1-2-33	13 082	(170	13. 9. 86)	23. 10. 86

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG - Ausgabe in deutscher Sprache		
	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Nr./Seite	vom	
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
1. 8. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2528/86 der Kommission mit Durchführungsbe-			
1. 0. 00	stimmungen für die Sondermaßnahmen für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien	L 222/10	8. 8. 86	
25. 7. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2536/86 der Kommission zur Festsetzung der Erträge an Oliven und Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 225/1	12. 8. 86	
11. 8. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2539/86 der Kommission mit Durchführungsbe- stimmungen zu der Beihilferegelung für die Verwendung von konzentrier- tem Traubenmost zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse im Vereinig- ten Königreich und in Irland sowie zur Festsetzung eines Beihilfebetrags für das Weinwirtschaftsjahr 1986/87	L 225/31	12. 8. 86	
8. 8. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2545/86 der Kommission zur Bestimmung des geschätzten Einkommensausfalls sowie des geschätzten Betrages der je Mutterschaf und Ziege zu zahlenden Prämie für die Mitgliedstaaten und für das Wirtschaftsjahr 1986	L 226/5	13. 8. 86	
12. 8. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2547/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 578/86 zur Einführung einer Abgabe auf aus Spanien ausgeführten Mais	L 226/10	13. 8. 86	
8. 8. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2556/86 der Kommission zur Gewährung einer Beihilfe für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost und rektifi- ziertem konzentriertem Traubenmost für die Weinbereitung im Weinwirtschaftsjahr 1986/87	L 226/14	14. 8. 86	
12. 8. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2565/86 der Kommission zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen betreffend die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in bestimmten Drittländern nach Spanien	L 229/8	15. 8. 86	
12. 8. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2572/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2040/86 mit Durchführungsbestimungen für die Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor	L 229/25	15. 8. 86	
12. 8. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2573/86 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1871/86 und (EWG) Nr. 2096/86 hinsichtlich der für den innergemeinschaftlichen Handel mit Getreide, das von der Mitverantwortungsabgabe befreit ist, zu erteilenden Bescheinigungen	L 229/28	15. 8. 86	
19. 8. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2628/86 der Kommission zur Festsetzung der Sonderkurse zur Umrechnung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine in Landeswährung	L 237/5	23. 8. 86	
25. 8. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2665/86 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Verwendung von Trauben, Trauben most und konzentriertem Traubenmost zur Herstellung von Traubensaft und zur Festsetzung des Beihilfebetrags für das Wirtschaftsjahr 1986/87	L 243/19	28. 8. 86	
26. 8. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2672/86 der Kommission zur Durchführung von Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates im Wirtschaftsjahr 1986/87	L 244/8	29. 8. 86	

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG - Ausgabe in deutscher Sprache -				
	Datam and Dezeleming der Neemsversemint	Nr./Seite	vom			
•						
Andere Vorschriften						
31. 7. 86	Entscheidung Nr. 2526/86/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung 72/443/EGKS über die Angleichung beim Absatz von Kohle im Gemeinsamen Markt	L 222/8	8. 8. 86			
14. 8. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2571/86 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 229/24	15. 8. 86			
12. 8. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2585/86 der Kommission über die Einreihung von Waren in die Tarifstelle 27.10 C I c) des Gemeinsamen Zolltarifs	L 232/5	19. 8. 86			
13. 8. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2586/86 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Rumänien und Ungarn	L 232/7	19. 8. 86			
19. 8. 86	Verordnung (EWG) 2599/86 der Kommission zur Festsetzung von Durch- schnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 235/9	21. 8. 86			
19. 8. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2610/86 des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3068/85 zur Aufhebung von Zollzugeständnissen und zur Erhöhung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	L 235/38	21. 8. 86			
21. 8. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2619/86 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 236/21	22. 8. 86			
21. 8. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2620/86 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 236/22	22. 8. 86			
21. 8. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2621/86 der Kommission über die Einstellung des Schollenfanges durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 236/23	22. 8. 86			
21. 8. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2631/86 der Kommission zur Festsetzung von zusätzlichen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2376/86 des Rates über die Eröffnung und Art der Verwaltung eines gemeinschaftlichen Zollkontingents für ungeröstetes Malz der Tarifstelle 11.07 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in und Herkunft aus Finnland	L 237/14	23. 8. 86			
21. 8. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2640/86 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Photokopierapparaten mit Ursprung in Japan	L 239/5	26. 8. 86			
30. 7. 86	Entscheidung Nr. 2645/86/EGKS der Kommission zur Durchführung der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS über die Gemeinschaftsregelung für Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus	L 242/1	27. 8. 86			
22. 8. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2648/86 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Warenkategorie Nr. 22 (Kennziffer 40.0220) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3600/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 241/5	27. 8. 86			
22. 8. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2649/86 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken der Warenkategorie Nr. 33 (Kennziffer 40.0330) mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3600/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 241/6	27, 8. 86			
22. 8. 86	Verordnung (EWG) Nr. 2650/86 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. September 1986 geltenden Ankaufspreise für Hinterviertel bei Interventionen auf dem Rindfleischsektor und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1380/86	L 241/8	27. 8. 86			

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundescesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postarischrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen berits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13.20, 5300 Bonn 1, Tel. (02.28) 3.82.08 - 0.

Bazugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1966 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokomto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (1,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesenzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Poetvertriebestück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 427. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. August 1986, ist im Bundesanzeiger Nr. 170 vom 13. September 1986 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 170 vom 13. September 1986 kann zum Preis von 4,85 DM (3,95 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto "Bundesanzeiger" Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.